



GEMEINDE ST. JOHANN IM WALDE

9952 St. Johann im Walde 48

Telefon: 04872/20100, Fax: 04872/20100-4

E-Mail: gemeinde@sanktjohannimwalde.at

St. Johann im Walde, am 17.12.2018
AZ: 031-2/2018-2

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Zu Punkt 6 b) der TO: *Beschluss über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gp. 318/2 von Freiland in Wohngebiet, von Teilflächen der Gpn 320/2 und 320/3 von Wohngebiet in Freiland, der Gp. 379/2 von Sonderfläche Hofstelle in Wohngebiet und von Wohngebiet in Sonderfläche Hofstelle.*

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung am 14.12.2018 zu Tagesordnungspunkt 6 b) gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, einstimmig beschlossen, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde durch vier Wochen hindurch vom 17.12.2018 bis 15.01.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich Grundstück 318/2, KG 85031 St. Johann im Walde von rund 4 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1), weiters Grundstück 320/2, KG 85031 St. Johann im Walde von rund 12 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41, weiters Grundstück 320/3, KG 85031 St. Johann im Walde von rund 1 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41, weiters Grundstück 379/2, KG 85031 St. Johann im Walde von rund 32 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Wohngebiet § 38 (1) sowie von rund 10 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] entsprechend den Ausführungen des eFWP vor.

Personen, die in der Gemeinde St. Johann im Walde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Johann im Walde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Franz Gollner)

Angeschlagen am: 17.12.2018

Abgenommen am: 23.01.2019